

Satzung der Schulvereinigung der Oberschule zum Dom e.V.

(Neufassung vom 01.04.2015, geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.11.2016 [*§ 7 Abs. 2 Satz 3 gestrichen, § 10 Abs. 1 Buchst. h, Abs. 2 Satz 2*])

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Schulvereinigung der Oberschule zum Dom“, nach der Eintragung im Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck versehen mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ in der Abkürzung „e.V.“. Er hat seinen Sitz in Lübeck.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und Bildung. Der Verein verfolgt keinerlei politische oder religiöse Zwecke.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die ideelle und finanzielle Unterstützung aller schulischen Belange der Oberschule zum Dom (OzD), z.B.

- Herausgabe der Schul- und Vereinszeitschrift „Der OzDer“,

- ergänzende Beschaffung unterrichtsbegleitender, wissenschaftlicher, technischer, kultureller oder sportfördernder Ausstattung,

- Zuschüssen zu Klassen- und Studienfahrten,

- Erhaltung und Entwicklung der Schulentität,

- Förderung des öffentlichen Ansehens der Schule und der Verbundenheit der aktiven sowie der ehemaligen OzDerinnen und OzDer mit der Schule.

Unterstützende Maßnahmen werden aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und durch persönlichen Einsatz sowie auf jede andere geeignete Weise ermöglicht.

§ 4 Mitgliedschaft und Beitrag

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Eine Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

(2) Die Mitgliedschaft ist erworben, sobald der Vorstand auf eine schriftliche Beitrittserklärung die Aufnahme als Mitglied beschließt. Der Vorstand benachrichtigt den Bewerber oder die Bewerberin von der Aufnahme; für den Zeitpunkt der Aufnahme hat die Benachrichtigung keine Bedeutung.

(3) Die Mitglieder haben einen jährlich im Voraus durch SEPA-Lastschriftmandat einzuziehenden Mitgliedsbeitrag zu leisten, dessen Höhe und Geltungsdauer die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag wird mit dem Erwerb der Mitgliedschaft erstmals in der für das laufende Jahr geltenden Höhe fällig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds. Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig, in dem die Austrittserklärung einem Mitglied des Vorstands zugeht.

(2) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist möglich. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund zulässig; ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Vereinstätigkeit behindert oder das Ansehen des Vereins oder der OzD schädigt. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu der beantragten Ausschließung zu geben. Die Mitgliedschaft endet in einem solchen Fall durch Bekanntgabe eines Ausschließungsbeschlusses der Vorstandschaft an das betroffene Mitglied.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Streichung, wenn das Mitglied

- a) mit mindestens drei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist,
- b) unter Hinweis auf die bevorstehende Streichung gemahnt worden ist, wobei es ausreicht, dass eine schriftliche, an die letzte dem Verein bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse gerichtete Mahnung als unzustellbar zurückkommt, und
- c) den Rückstand nicht innerhalb von drei Monaten nach Absendung der Mahnung durch Zahlung voll ausgeglichen hat.

Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird.

§ 6 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand (§ 26 BGB),
- c) die Vorstandschaft.

(2) Die Amtszeit in einem Organ nach Abs. 1 beginnt mit der Annahmeerklärung der bestellten Person. Sie endet mit der Bestellung einer Nachfolgerin oder eines

Nachfolgers, sofern in den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes bestimmt ist.

(3) Wer sein Amt niederlegen möchte, hat der Vorstandschaft eine zur Amtsnachfolge bereite Person vorzuschlagen; die Vorstandschaft ist an den Vorschlag nicht gebunden. Im Falle der Amtsniederlegung ist die Vorstandschaft zur Bestellung einer Nachfolgerin oder eines Nachfolgers berechtigt, die oder der von der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

(4) Den Mitgliedern der Organe werden die zum Zwecke der Amtsausübung nach den Umständen erforderlichen Aufwendungen auf Antrag erstattet. Die Mitgliederversammlung kann eine pauschale Aufwandsersatzung beschließen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden und der Kassenwartin oder dem Kassenvorwart. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis ist jedes Vorstandsmitglied verpflichtet, sein Einzelvertretungsrecht nur im Einvernehmen mit den anderen Vorstandsmitgliedern und in Übereinstimmung mit den Beschlüssen der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung wahrzunehmen.

(2) Dem Vorstand soll stets mindestens eine Person angehören, die der ehemaligen Schüler- oder Lehrerschaft der OzD angehört hat. Weiterhin soll dem Vorstand stets ein sorgeberechtigter Elternteil angehören, dessen Kind sich in einem Schulverhältnis an der OzD befindet. (*Satz 3 gestrichen*)

(3) Die Kassenwartin oder der Kassenvorwart stellt den jährlichen Haushaltsplan auf, führt über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins Buch und verwaltet die Konten des Vereins. Über die Verteilung und Wahrnehmung der sonstigen Geschäftsführungsaufgaben der Vorstandsmitglieder beschließt der Vorstand

in Abstimmung mit den Mitgliedern der Vorstandschaft.

(4) Der Vorstand entscheidet über unterstützende Maßnahmen gemäß § 3 nach Anhörung der Vorstandschaft. Entscheidungen in Eilfällen teilt er der Vorstandschaft unverzüglich mit.

(5) Die oder der 1. Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstands nach Bedarf unter Bezeichnung des Gegenstands der Berufung ein und leitet sie; sie oder er wird von der oder dem 2. Vorsitzenden vertreten. In geeigneten sowie in Eilfällen kann der Vorstand Beschlüsse per Telefonkonferenz oder im schriftlichen Verfahren, einschließlich unsignierter telekommunikativer Übermittlung, fassen. Die Beschlussfähigkeit entfällt nicht dadurch, dass ein Vorstandsmitglied entschuldigt an der Stimmabgabe verhindert ist. Die Beschlüsse sind aktenkundig zu machen.

§ 8 Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus

- a) den Mitgliedern des Vorstands,
- b) der Schriftführerin oder dem Schriftführer,
- c) dem Schulleiter oder der Schulleiterin der OzD,
- d) der oder dem amtierenden Vorsitzenden des Schulleiternbeirates der OzD,
- e) der Beisitzerin oder dem Beisitzer für Angelegenheiten der ehemaligen Schüler- und Lehrerschaft der OzD,
- f) drei weiteren Beisitzerinnen oder Beisitzern,
- g) der Schülersprecherin oder dem Schülersprecher der OzD
- h) den beiden Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern.

(2) Die oder der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf die Sitzungen der Vorstandschaft in der von ihr beschlossenen

Weise ein und leitet sie; sie oder er wird durch die oder den 2. Vorsitzenden vertreten. Jede ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist beschlussfähig. § 11 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend. In geeigneten Fällen kann die Vorstandschaft Beschlüsse über Vorlagen des Vorstands im schriftlichen Verfahren, einschließlich der Stimmabgabe durch unsignierte telekommunikative Übermittlung, fassen.

(3) Die Redaktionsleiterin oder der Redaktionsleiter der Schul- und Vereinszeitschrift kann mit Antrags- und Rederecht an den Sitzungen der Vorstandschaft teilnehmen.

§ 9 Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer

Die Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer berichten der Mitgliederversammlung das Ergebnis ihrer jährlichen Kassenprüfung, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden, die Ausgaben sachlich begründet, rechnerisch richtig und belegt worden sind und mit dem Haushaltsplan übereinstimmen. Sie äußern sich zu einer Entlastung des Vorstands.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ordnet die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht vom Vorstand oder der Vorstandschaft zu besorgen sind, insbesondere durch

- a) Beschluss des Haushaltsplans,
- b) Bestellung und Widerruf der Bestellung der Mitglieder des Vorstands und der Vorstandschaft, die diesen Organen nicht kraft Amtes angehören,
- c) Bestätigung der nach § 6 Abs. 3 Satz 2 von der Vorstandschaft bestellten Amtsnachfolgerinnen oder Amtsnachfolger,
- c) Bestellung von bis zu zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfern,
- d) Satzungsänderungen,

- e) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Auflösung des Vereins

h) *Erlass einer Ehrenordnung.*

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen berufen. Die Berufung erfolgt schriftlich oder durch Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung in der Schul- und Vereinszeitschrift, der Homepage des Vereins oder den Lübecker Nachrichten. Bei Mitgliedern, die ihre E-Mailadresse mitgeteilt haben reicht eine Einladung mit Übersendung der vorläufigen Tagesordnung durch unsignierte E-Mail. Die Frist beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe oder der Absendung der schriftlichen Einladung bzw. der E-Mail.

(3) Jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Initiativanträge zur Aufnahme neuer Gegenstände in die Tagesordnung dürfen nur berücksichtigt werden, wenn der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung jeweils mehrheitlich beschließen, dass die Erweiterung der Tagesordnung das Schutzbedürfnis der nicht erschienenen Mitglieder nicht verletzt oder die Eilbedürftigkeit der Beschlussfassung keinen Aufschub bis zu einer neuen Mitgliederversammlung erlaubt.

(4) Zur Beschlussfassung über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder erforderlich. Ist eine zu diesem Zweck berufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist binnen eines Monats eine weitere Mitgliederversammlung zu berufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; auf die erleichterte Beschlussfähigkeit ist in der Einladung zu der neuen Versammlung hinzuweisen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und Niederschrift

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt, sofern die Versammlung nicht schriftliche und geheime Abstimmung beschließt.

(2) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltungen und - bei schriftlicher Abstimmung - ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben. Eine schriftliche Stimme ist ungültig, wenn sie nicht eindeutig ist oder über die Abstimmungserklärung hinausgehende Zusätze enthält.

(3) Für Beschlüsse zur Änderung des Vereinszwecks (§ 2 der Satzung) oder Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet die oder der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Hansestadt Lübeck zur Verwendung für die Unterhaltung und Einrichtung der Oberschule zum Dom.

§ 13 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Neufassung der Satzung tritt am Stichtag der Verschmelzung mit dem Schulverein der Oberschule zum Dom e.V. (01.04.2015) in Kraft und ersetzt die Satzung der Vereinigung ehemaliger Schüler und der Freunde der Oberschule zum Dom e.V. vom 26.03.1925, zuletzt geändert durch Beschluss vom 22.03.2012.

(2) Der Vorstand beruft spätestens ein halbes Jahr nach der Verschmelzung die Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neubestellung des Vorstands und der Vorstandschaft.